



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
Fax: +49(0)211 - 679 88 87
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsgremiums
Hans-Georg Rehs sen.

Vertrag-Nr.

zwischen der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, 40235 Düsseldorf,
- nachstehend GÜFA genannt - und

Name der Gesellschaft: _____

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer, Vorstand, Direktor (Name + Vorname): _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Handelsregister-Nr.: _____ beim Amtsgericht: _____

Steuer-Nr./Ust-IdNr.: _____

Mitglied im _____ als Gesamtvertragspartner, -nachstehend Filmnutzer genannt-, wird

folgender VORFÜHRUNGSVERTRAG geschlossen:

§ 1

Die GÜFA erteilt dem Filmnutzer das einfache Nutzungsrecht zur öffentlichen Vorführung von Filmwerken und Laufbildern aus dem Repertoire der GÜFA für Filme und Multimedia-Produkte (Videofilmkassetten, Bildplatten, CDs, DVDs, Blu-rays) sowie für digitalisierte Filmwerke und Laufbilder für folgende(n) Veranstaltungsraum(räume), Videokabine(n) u. ä. Einrichtungen in

Straße	Ort	bis zu Sitzplätzen	€ Gesamt
_____	_____	_____	_____

_____	Videokabine(n)	_____	programmig à € _____	= € _____
_____	Videokabine(n)	_____	programmig à € _____	= € _____
_____	Zimmer / Monitor(e)	_____	Tage à € _____	= € _____

§ 2

Der Filmnutzer verpflichtet sich, für die Befugnisse nach § 1 einen monatlichen Pauschalbetrag gemäß Vergütungssatz

Filmvorfühbereich	€	_____
Videokabinen	€	_____
Summe	€	_____
zuzüglich 7 % USt	€	_____
zusammen	€	_____

an die GÜFA zu zahlen. Dieser Betrag ist im Voraus am 1. eines Monats zahlbar. Bei Vertragsabschluss fällige Beträge sind sofort zu zahlen.

§ 3

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.

(2) Falls dieser Vertrag nicht gekündigt wird, und zwar bei Monatsverträgen bis zum 15. des Kalendermonats, bei Jahresverträgen einen Monat vor Ablauf, gilt er für je einen weiteren Monat bzw. für ein weiteres Jahr als verlängert. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Die vereinbarten Beträge sind nach den bei Vertragsabschluss gültigen Vergütungs- und gesetzlichen Umsatzsteuersätzen berechnet. Bei einer Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, eine Anpassung der vertragsgemäßen Vergütung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Vergütungssätze im Bundesanzeiger zu vereinbaren. Eine Vertragsanpassung kann auch dadurch erfolgen, dass die GÜFA die Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze mitteilt und ab dem nächsten Fälligkeitstermin die geänderten Vergütungssätze gezahlt werden.

§ 5

Der Pauschalbetrag nach § 2 ist während der Dauer des Vertrages auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Die Vorführungsgenehmigung der GÜFA gilt nur als erteilt, wenn der Filmmutzer sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt; die Genehmigung nach § 1 umfasst nur die der GÜFA zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte. Kommt der Filmmutzer mit der Zahlung in Höhe von zwei Monatsbeträgen in Verzug, so ist die GÜFA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 7

Der Filmmutzer ist verpflichtet, der GÜFA monatlich bis zum 15. eines Monats für den vorausgegangenen Monat eine Aufstellung mit der Bezeichnung der vorgeführten Filmtitel zu erteilen.

§ 8

Durch diesen Vertrag werden nur die im Vertrag konkret bezeichneten Rechte eingeräumt. Diese umfassen insbesondere nicht das Recht auf Vervielfältigung, zur Sendung, Vermietung, zum Verleih oder zur öffentlichen Zugänglichmachung der Filme oder von Teilen der Filme. Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte entbinden den Filmmutzer nicht von der Verpflichtung, eine rechtmäßige Kopie der vorzuführen Filme ordnungsgemäß zu erwerben.

§ 9

Die Einräumung der Rechte nach diesem Vertrag umfasst nur die Gestattung der öffentlichen Vorführung nach den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Es obliegt dem Filmmutzer zusätzlich, die gesetzlichen und alle weiteren die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften zu beachten.

§ 10

Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in § 1 geregelt. Für solche außervertraglichen Vorführungen erkennt der Filmmutzer an, zum Schadenersatz i. H. des doppelten Betrages der tariflichen Vergütung verpflichtet zu sein.

§ 11

Für jeden Verstoß des Filmmutzers gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 7, 8, 14 dieses Vertrages vereinbaren die Parteien eine angemessene, durch die GÜFA festzusetzende Vertragsstrafe bis zu Höhe der zweifachen Monatsvergütung.

§ 12

Die Verpflichtung zur Zahlung eventueller GEMA-Vergütungen oder weiterer, im Zusammenhang mit der Filmvorführung entstehender Gebühren, obliegt dem Filmmutzer. Diese hat der Filmmutzer selbständig abzuführen.

§ 13

Gerichtsstand für Kaufleute ist Sitz der GÜFA. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Filmmutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder für den Fall, dass der Filmmutzer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 14

Der Umfang der nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte wird bestimmt auf Grundlage der Angaben des Filmmutzers zu dem gewünschten Umfang der Nutzungsrechte und zu seinem Geschäftsbetrieb. Der Filmmutzer ist verpflichtet, Änderungen am Geschäftsbetrieb oder an den Filmvorführungsstätten, die den Umfang der genutzten Rechte berühren, der GÜFA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern solche Änderungen dazu führen, dass der Filmmutzer mehr Rechte nutzt als nach diesem Vertrag eingeräumt werden, stellt diese Nutzung eine Vertrags- und Urheberrechtsverletzung dar, die zu Schadenersatz verpflichtet, wenn nicht der Vertrag zuvor angepasst wird. Der Filmmutzer verpflichtet sich daher, rechtzeitig vor dem Zeitpunkt, ab dem er mehr Rechte, als nach dem Vertrag eingeräumt werden, nutzen wird (z. B. durch zusätzliche Vorführstellen, verlängerte Öffnungszeiten oder mehr Sitzplätze), mit der GÜFA eine Anpassung des Vertrages und der vertragsgemäßen Vergütung zu vereinbaren, damit diese beginnend ab dem Monat, in dem die Änderung eintritt, gezahlt wird. Soweit eine solche Änderung zu einer Einschränkung des Umfangs der genutzten Rechte und zur Anwendbarkeit einer geringeren tariflichen Vergütung führen würde, obliegt es dem Filmmutzer, der GÜFA die Änderungen rechtzeitig anzuzeigen, damit eine Vertragsanpassung zum nächsten möglichen Termin erfolgen kann. Maßgeblich für den nächsten möglichen Zeitpunkt der Anpassung des Vertrages ist die vereinbarte Laufzeit des Vertrages. Eine Vertragsanpassung kann auch dadurch erfolgen, dass die GÜFA die geänderten Zahlbeträge mitteilt und die geänderten Vergütungssätze daraufhin gezahlt oder unbeanstandet eingezogen werden.

§ 15

Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 16

Sonstige Vereinbarungen:

_____, den _____ Düsseldorf, den _____

Unterschrift, bei Firmen rechtsgültige Zeichnung